



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 64 (Aufsatz / *Essay*, 1986)

IG V/2, 159: Testament oder Orakel?

Festschrift für Arnold Kränzlein. Beiträge zur Antiken
Rechtsgeschichte, hg. v. Gunter Wesener, 1986, 123–135

© Leykam Buchverlagsgesellschaft (Graz) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.leykamverlag.at>)

Schlagwörter: IG V/2, 159 (=IPArk 1) – *parakatatheke* des Xouthias – *nothoi* – *thesmos* –
diagignoskein

Key Words: IG V/2, 159 (=IPArk 1) – *Xouthias'* *parakatatheke* – *nothoi* – *thesmos* –
diagignoskein

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

IG V/2, 159: Testament oder Orakel?

Eine mit epigraphischen und sprachlichen Problemen hinreichend befrachtete griechische Dialektinschrift harrt noch immer einer plausiblen rechtlichen Erklärung. Seit 1869 ist ein opisthographes Bronzetäfelchen von 12 x 22 cm bekannt, das 1865 in Piali (heute Alea) bei Tegea in Arkadien gefunden wurde¹. Die Schrift der einen Seite (A) wurde, vermutlich anlässlich der Gravur der zweiten (B), mit einem Hammer getilgt, ist aber mit einiger Mühe noch zu lesen. Nach der Form der Buchstaben, dem einzigen Anhaltspunkt, ist die Tafel um 450 v. Chr. zu datieren, und zwar A einige Jahre vor B². Der Text lautet³:

A

1 Ξουθίαι τῶι Φιλαχαίῳ διακάτι-
2 αι μναῖ· αἴ κ' αὐτὸς ἤϊκῃ, ἀνελέσ-
3 θῶ· αἴ δὲ κ' ἀποθάνῃ, τῶν τέκνων
4 ἔμεν, ἐπεὶ κα πέντε φέτεα
5 ἠἔβδοντι· αἴ δὲ κα μὲ γενεὰ λε-
6 ἰπῆται, τῶν ἐπιδικατῶν ἔμεν·
7 διαγνῶμεν δὲ τὸς τεγεάτα[ς]
8 κα τὸν θεθμόν.

B

9 Ξουθίαι παρακαθέκα τῶι Φιλαχα-
10 ἰῳ τζετρακάτιαι μναῖ ἀργυρίο. εἰ μ-
11 ἔν κα ζόῃ, αὐτὸς ἀνελέσθῶ· αἴ δὲ κ-
12 α μὲ ζόῃ, τοῖ υιοὶ ἀνελόσθῶ τοῖ γνέ-
13 σιοι, ἐπεὶ κα ἐβάσδοντι πέντε φέτε-
14 α· εἰ δὲ κα μὲ ζῶντι, ταῖ θυγατέρες
15 ἀνελόσθῶ ταῖ γνέσiai· εἰ δὲ κα μὲ
16 ζῶντι, τοῖ νόθοι ἀνελόσθῶ· εἰ δὲ κα
17 μὲ νόθοι ζῶντι, τοῖ 'ς ἄσιστα πόθικ-
18 ες ἀνελόσθῶ· εἰ δὲ κ' ἀμφιλέγδοντι, τῶ-
19 οἱ τεγεᾶται διαγνόντο κα τὸν
20 θεθμόν.

Übersetzung:

(A) (Parakatatheke) für Xouthias, Sohn des Philachaios, zweihundert Minen. Wenn er selbst kommt, soll er beheben; wenn er gestorben ist, soll es den Kindern gehören, wenn sie fünf Jahre mündig sind; wenn er keine Nachkommen hinterläßt, soll es den erbberechtigten Seitenverwandten⁴ gehören; entscheiden sollen die Tegeaten nach dem Thesmos.

(B) Parakatatheke für Xouthias, Sohn des Philachaios, vierhundert Minen Silber. Wenn er lebt, soll er selbst beheben; wenn er aber nicht (mehr) lebt, sollen es die ehelichen Söhne beheben, wenn sie fünf Jahre mündig sind; wenn sie nicht leben, sollen es die ehelichen Töchter beheben; wenn sie nicht leben, sollen es die unehelichen Kinder beheben; wenn keine unehelichen Kinder leben, sollen es die nächsten Verwandten beheben; wenn sie streiten, sollen die Tegeaten nach dem Thesmos entscheiden.

Mit Ausnahme eines einzigen Autors nehmen sämtliche Interpreten an, die erste Urkunde sei bei der **Hinterlegung** von 200 Minen Silber errichtet worden; als Xouthias später nochmals die gleiche Summe gebracht habe, sei die zweite Urkunde an die Stelle der ersten getreten⁵. Ausgehend von dieser Rekonstruktion der Fakten schwankt die rechtliche Deutung der Dokumente vom „Testament“⁶, einer „*donatio inter vivos mortis causa*“⁷, bis zur „Hinterlegungsbescheinigung über einen Verwahrungsvertrag zugunsten dritter Personen“⁸.

Mit Sicherheit erfahren wir aus dem Text, daß für einen Xouthias Geld als Parakatatheke bereit liegt. Ob dieser selbst oder jemand anderer für ihn das Geld hinterlegt hat, ist zunächst nicht feststellbar. Sicher ist hingegen, daß Xouthias nicht Bürger von Tegea war. Das geht aus der Bestimmung dieser Polis zum Gerichtsstand hervor (Z. 7 u. 19) und aus dem vom arkadischen abweichenden dorischen Dialekt der Urkunde⁹. Auffälligerweise wird der Depositär in der Urkunde gar nicht genannt. Aus dem Fundort schließt man, daß der Tempel der Athena Alea in Tegea die Geldsumme als Bank für Xouthias in Verwahrung genommen hatte¹⁰. Das Fehlen des Depositors wird damit erklärt, daß das Bronze-täfelchen sich nicht in den Händen des Gläubigers, sondern beim Schuldner befunden habe¹¹. Dafür wird auch der Befund herangezogen, daß der dorische Text in arkadischen Buchstabenformen und auf Seite B mit leichten Arkadizismen, also in Tegea selbst, niedergeschrieben worden ist. Daraus wird weiter gefolgert, daß der Deponent jeweils eine fertig aufgesetzte Urkunde mitgebracht habe. Die Bank habe diese Texte in Erz graviert und beim Anfertigen des zweiten den ersten durch Hammerschläge ungültig gemacht.

Plausibel wird dieses Vorgehen durch die Erwägung, Xouthias sei es hauptsächlich auf die **erbrechtlichen** Konsequenzen der Parakatatheke angekommen: Wer soll das Geld nach seinem Tode beheben dürfen? Die Verfasser des Recueil gingen 1898 so weit, in den Urkunden jeweils Testamente mit Erbeinsetzungen, Vulgar- und Pupillarsubstitution zu sehen; der zweite Akt habe den ersten aufgehoben. In ähnlich pandektistischen Bahnen bewegte sich 1909 die kunstvolle Erklärung Brucks: „Die Inschrift stellt sich genau genommen als eine Hinterlegungsbescheinigung über einen zwischen Xouthias und der Verwahrungsstelle abgeschlossenen Verwahrungsvertrag zugunsten dritter Personen dar“ (S. 44), „Im Verhältnis zwischen Xouthias und den Bedachten enthielt das vorliegende Geschäft . . . eine suspensiv bedingte Schenkung unter Lebenden auf den Todesfall“ (S. 45). Die Bank übernimmt nach Bruck als **Treuhänder** bis zum definitiven Anfall der Schenkung auch die Verwahrung der verschenkten Sache. In den Zeilen 2 u. 11 behalte sich Xouthias ausdrücklich das Widerrufsrecht vor, „ein besonderer Vorteil dieses Geschäftstyps“ (S. 46). Über die dritte Auflage der Sylloge Dittenbergers, in der Ziebarth 1920 den Text (Nr. 1213) kommentierte, gelangte Brucks Deutung bis heute zu allgemeiner Anerkennung¹².

Das Bedürfnis nach einer erbrechtlichen Regelung der Parakatatheke scheint durch ein Poseidonios-Fragment weiter erhärtet, wonach den Lakedaimoniern Einfuhr und Besitz

von Gold und Silber verboten war, was jedoch durch Depots bei den benachbarten Arkadern — Tegea liegt hier besonders nahe — umgangen wurde. Demnach wäre Xouthias trotz (oder wegen) seines Namens kein Achäer, wohl aber auch kein Spartiate, sondern vielleicht Periöke, der seine Silberschätze dauerhaft sichern wollte¹³. Doch reichen die sprachlichen Befunde für eine eindeutige Klärung dieser Frage nicht aus.

Ein einsames Votum gegen die Betrachtung der beiden Texte als letztwillige Verfügungen erhob Comparetti¹⁴ bereits im Jahre 1916. Er stößt sich vor allem daran, daß Xouthias in der angeblich von ihm selbst redigierten Urkunde zu seiner eigenen Person im Imperativ spricht (ἀνελέσθω, Z. 2/3 u. 11) und beim Abfassen der Texte über seine eigene Nachkommenschaft nicht genau Bescheid wußte, sondern alle nur denkbaren Möglichkeiten in Betracht gezogen habe (S. 250). Der Gelehrte vergleicht die Xouthias-Inschrift mit dem „Urteil von Mantinea“ (IG V/2, 262)¹⁵. Der abrupte Beginn weise beidemal auf einen Text von göttlicher Autorität hin. Beide Male habe also Athena Alea ein **Orakel** erteilt (S. 215 f.). In imperativischen Sätzen stelle sie wie ein Gesetzgeber (abweichend von *ius civile*) die Rechtslage fest, nach der das weltliche Gericht zu entscheiden habe (διαγνῶμεν, διαγνῶντο, Tegea Z. 7 u. 19; γνοσῶ, Mantinea Z. 15, wo Z. 14 u. 29 ausdrücklich vom χρεστέριον gesprochen wird). Zwei Schwierigkeiten muß Comparetti dabei aus dem Weg räumen: Warum sind uns zwei Urkunden überliefert und warum gebraucht Athena Alea in Mantinea den heimischen arkadischen, in Tegea aber den fremden dorischen Dialekt? Die etwas vager gehaltene Seite A sei gegenüber der juristisch korrekten Seite B nur der **Entwurf** eines Orakels gewesen (S. 254). Im Dialekt habe sich das Orakel in Tegea den Adressaten, dem (wie er meint) Achäer Xouthias bzw. dessen Familie, etwas angepaßt, während über das Sakrileg in Mantinea in traditioneller Sprache entschieden worden sei; im übrigen sei die Tafel aus Tegea ohnedies in arkadischer Umgangssprache verfaßt (S. 259).

Den Ablauf der Geschehnisse stellt Comparetti sich folgendermaßen vor: Die Polis Tegea habe für den in ihren Diensten stehenden ausländischen Söldnerführer Xouthias 400 Minen in der Tempelbank als Geschenk hinterlegt. Da der Beschenkte verschollen war, seien die Tegeaten interessiert gewesen, das Geschenk direkt Xouthias' Kindern zukommen zu lassen und hätten das Orakel der Athena Alea befragt (S. 255). Zwischen dessen Entwurf (A) und der endgültigen Fassung (B) seien die ursprünglich übersehenen 200 Minen entdeckt worden (S. 252).

Scharfe Ablehnung erfuhr diese Interpretation neun Jahre später durch Buck¹⁶. Comparetti mußte den Vorwurf einstecken, zugunsten seiner Lesungen sogar das Photo retuschiert zu haben (S. 133). Die von Buck mit aller Vorsicht vorgeschlagenen Lesungen der Zeilen 2 u. 5/6 haben sich bei einer neueren Untersuchung bestätigt (s. krit. App.). Als völlig unhaltbar erwies sich auch die Einordnung des Dialekts in das Arkadische (S. 135). Damit schien die Grundlage für die geistvolle Hypothese weggefallen zu sein, die gesetzesähnlichen generellen, imperativischen Sätze müßten von einer hoheitlichen Instanz in Tegea, nicht aber vom ausländischen Deponenten stammen. Die in sich höchst unwahrscheinliche Rekonstruktion der hinter den Urkunden stehenden Ereignisse hat niemand der Widerlegung für wert erachtet. Comparettis Beitrag lebt, epigraphischer Konvention entsprechend, heute nur noch in seinen — ablehnend zitierten — Lesungen fort¹⁷.

Doch scheinen mir die von Comparetti geäußerten Bedenken gegen Xouthias' Autor-

schaft noch nicht beseitigt. Andererseits muß man aber zugestehen, daß auch die Deutung als letztwillige Verfügung durchaus vertretbar ist, wenn auch etwas anders, als Bruck sie auffaßt. Wie so oft bei aus dem selbstverständlichen Lebenskontext herausgerissenen Urkundenstücken wird man sich mit dem Aufzeigen möglicher Lösungen begnügen müssen.

Gehen wir vom äußeren Textbefund aus: Zwei Urkunden wurden in Tegea in einem dort fremden Dialekt in Bronze graviert, wobei die erste vermutlich beim Anfertigen der zweiten einige Jahre später (fast) unleserlich gemacht wurde. Beide handeln von Geldeinlagen, treffen erbrechtliche Bestimmungen und setzen einen Gerichtsstand fest. Nach unserer Alltagserfahrung gibt es vor allem zwei Situationen, in welchen die Errichtung derartiger Urkunden zu erwarten ist: bei der **Hinterlegung** des Geldes oder wenn Probleme mit der **Rückzahlung** auftreten. Im ersten Fall dürften die Texte von Xouthias selbst stammen, im zweiten von einer Instanz, die über einander widerstreitende Interessen entschieden hat, entweder zwischen den Erben untereinander oder zwischen diesen und dem Depositar. Beide Male ist zu berücksichtigen, daß das Interesse an den Urkunden bei der als Depositar zu vermutenden Bank des Tempels lag. In Tegea wurden die Tafeln graviert und gefunden; der Name des Depositors brauchte als selbstverständlich gar nicht erwähnt zu werden.

Prüfen wir die erste Lösungsmöglichkeit. Xouthias hinterlegt je 200 Minen und möchte den Betrag, falls er ihn zu seinen Lebzeiten nicht selbst behebt, **dritten Personen zukommen lassen**. Wie Bankiers vorgehen, wenn der Deponent den eingezahlten Betrag von einem Dritten beheben lassen will, erfahren wir aus Athen etwa um 370 v. Chr. durch Dem. 52,4¹⁸. In den Unterlagen der Bank (γράμματα, § 5) wird an erster Stelle der Deponent der Parakatheke eingetragen, dann die Summe, anschließend der Abhebungsberechtigte und, wenn nötig, eine weitere Person, die den Berechtigten identifizieren soll¹⁹. Ganz ähnlich könnte auch die Bank in Tegea vorgegangen sein. Xouthias ist Deponent, es folgt der Betrag (Z. 1/2 u. 9/10)²⁰. Die für den Bankier bedeutsame Frage, an wen er den Betrag mit befreiender Wirkung ausbezahlen kann, hat nach dieser Deutung Xouthias für den Fall seines Ablebens in generellen Sätzen, verschieden ausführlich, geklärt. Jedes Risiko, an einen Falschen zu zahlen, wird für die Bank dadurch ausgeschlossen, daß im Streitfall die Entscheidung des Gerichts in Tegea für verbindlich erklärt wird. Fraglich bleibt, ob jeweils der volle Inhalt der Urkunden Xouthias' in ihrer dorischen Fassung in die Grammata der Bank aufgenommen worden war. Vielleicht enthielten diese, wie üblich, nur den Hinterleger und den Betrag. Die zusätzlichen Bestimmungen könnten allein auf der Bronzetafel gestanden sein, welche die Bank in ihrem eigenen Interesse aufgehängt hatte oder verwahrte²¹.

So ließe sich das Täfelchen mit seinen beiden Urkunden in erster Linie als Instrument erklären, das die Bank absicherte, wenn sie nach dem Tod des Deponenten die Geldsumme einem Dritten ausbezahlte.

Betrachten wir nun Xouthias' Interesse an den Urkunden. Um das Geld zu beheben, brauchte er sie nicht; Beweis für eine Parakatheke macht die Eintragung in die Bankbücher²². Er könnte das Täfelchen also getrost bei seinem Schuldner, der Bank, belassen. Aus den Zeilen 2/3 und 10/11 geht eindeutig hervor, daß Xouthias das Geld in erster Linie selbst beheben wollte. Nur mit gedanklichen Verrenkungen kann man aus diesen Sätzen den bloßen Widerrufsvorbehalt einer schon vollzogenen Schenkung herauslesen²³. Erst

nach Xouthias' Tod sollten Dritte zur Abhebung berechtigt sein: Diese habe Xouthias in den Urkunden benannt. Dabei müßte bereits der erste Text (A) unabhängig vom späteren zweiten eine sinnvolle Verfügung ergeben. Das scheint aber nach dem Inhalt der Zeilen 3–6 fraglich. Berechtigt sollen die Kinder sein, wenn keine vorhanden sind, die Seitenverwandten. Bedurfte es einer solchen Regelung? Daß ein Deponent starb, mußte für eine Bank eine alltägliche Sache sein, die nach Erbrecht zu lösen war. Die angeblich getroffene Verfügung verweist in so vager Form auf gesetzliches Erbrecht, daß sie — mit Ausnahme der Frist von fünf Jahren nach erreichter Mündigkeit²⁴ — nach unseren Kenntnissen aus jeder beliebigen griechischen Polis stammen könnte. Xouthias hatte also weder eine bestimmte Person letztwillig bedacht, noch etwa für den Vertrag das speziell in seiner Heimat geltende Erbrecht für anwendbar erklärt. Daß er, im Gegenteil, mit den Worten $\kappa\alpha\tau\acute{\alpha}\nu\theta\epsilon\theta\mu\acute{\omicron}\nu$ (Z. 8) das Geschäft dem in Tegea geltenden gesetzlichen Erbrecht unterworfen hätte, ist ebenfalls unwahrscheinlich. Die letztwillige Verfügung ist in der vorliegenden Gestalt schlicht überflüssig. Doch warum soll in einer Privaturkunde nicht auch Überflüssiges geschrieben sein?

Anders könnte die spätere Urkunde (B) zu beurteilen sein. Hier ist der Abhebungsrechtigte zwar ebenfalls nach generellen, aber genauer festgelegten Merkmalen bestimmt (Z. 11–18). Bei unserer lückenhaften Kenntnis können wir nicht sagen, ob es sich um eine von Xouthias selbst ausgedachte Reihenfolge, um die gesetzliche Erbfolge irgendeiner Polis oder aber um gesetzliche Sondernachfolge²⁵ in bewegliches Vermögen handelt. Abzulehnen ist jedoch der aus dem Verbum $\zeta\delta\nu\tau\iota$ (Z. 14, 16, 17) gezogene Schluß, Xouthias habe zwischen der ersten und der zweiten Einzahlung Kinder bekommen²⁶. Sollte er wirklich in der Zwischenzeit mit ehelichen Söhnen und Töchtern sowie mit unehelichen (alle im Plural) gesegnet worden sein? Eher scheint das Verbum das in Z. 11 erstmals gebrauchte $\zeta\delta\epsilon$ schematisch beizubehalten. Auch die zweite Urkunde setzt also keine individuellen Personen als Abhebungsrechtigte ein, doch ließe sich hier die Erklärung vertreten, Xouthias habe eine bestimmte gesetzliche Nachfolgeordnung zur Anwendung bringen wollen, die vielleicht vom Recht des Gerichtsstandes Tegea abwich. Warum hat er das aber nicht schon bei der ersten Prakatatheke getan?

Als zweite Lösungsmöglichkeit bietet sich an, daß die Texte erst anlässlich eines Streites um die **Rückzahlung** des Geldes entstanden sind. Hier ist an die Beobachtung Comparettis anzuknüpfen, Xouthias habe wohl kaum zu sich selbst im Imperativ gesprochen. Das alleine wiegt vielleicht noch nicht allzu schwer angesichts der wenigen Privaturkunden, die wir aus den griechischen Poleis kennen. Doch kommt ein weiteres hinzu. In beiden Fassungen wird besonders auffällig der Gegensatz betont, ob Xouthias (noch) am Leben sei oder nicht: „Wenn er selbst kommt, . . . wenn er verstorben ist“ (Z. 2/3) und „Wenn er lebt, . . . wenn er aber nicht lebt“ (Z. 10–12, mit korrektem $\mu\acute{\epsilon}\nu - \delta\acute{\epsilon}$). Zwanglos läßt sich diese Antithese nur so erklären, daß beim Abfassen der Texte Zweifel über das Schicksal des Deponenten Xouthias bestanden. Aus dessen eigenem Mund wäre nicht nur der Imperativ $\acute{\alpha}\nu\epsilon\lambda\acute{\epsilon}\sigma\theta\omicron$ verwunderlich, sondern jeweils der ganze Satz davor. Xouthias selbst hätte in einer letztwilligen Verfügung, auch wenn er nur generelle Bestimmungen getroffen hätte, sein eigenes Ableben wohl einfach als Bedingung formuliert und vielleicht schlicht mit Konditionalsätzen wie in den Zeilen 3 und 11 begonnen. Daß es ihm selbst frei stand, das Geld zu beheben, wäre durch eine so formulierte Verfügung nicht in Frage gestellt worden.

Nach diesen Überlegungen scheint es immerhin gerechtfertigt, die These zu Ende zu denken, die beiden Urkunden stammten von einer zur Entscheidung berufenen Instanz. Auch in diesem Fall hat das Dokument für die Bank dieselbe Funktion wie vorhin festgestellt; der Depositar sichert sich damit ab, das Geld an den richtigen Gläubiger zu bezahlen. Die Ereignisse könnten sich folgendermaßen zugetragen haben: Xouthias ist etwa von einer Reise oder einem Feldzug nicht zurückgekehrt; man nimmt an, daß er tot ist. Seine Söhne — vielleicht haben sie das in den Zeilen 4/5 festgesetzte Alter noch nicht erreicht — wissen, daß der Vater in Tegea 200 Minen Silber hinterlegt hat. Sie selbst oder ein Vormund suchen an das Geld heranzukommen. Die Bank verweigert die Zahlung. Die Beteiligten erhalten bindende Rechtsauskunft (Text A): Nach dem „Betreff“, der wohl die Eintragung in die Bücher der Bank wiederholt (Z. 1/2), folgt der Spruch. Solange Xouthias am Leben ist, kann nur er das Geld beheben. Ist sein Tod erwiesen, kann an die Kinder ausbezahlt werden, sobald sie volljährig sind. Die Volljährigkeit wird vermutlich verlangt, um Auseinandersetzungen mit dem Vormund zu vermeiden. Sicherer als die Bank kann offenbar kein Vormund das Geld für die Mündel aufbewahren. Für den Fall, daß die Kinder vorher sterben, sind die erbberechtigten Seitenverwandten befugt, das Geld abzuheben.

Die zweite Urkunde (B) könnte entstanden sein, nachdem eine weitere Person an die Bank herangetreten war, um eine andere Einlage von ebenfalls 200 Minen zu beheben. Auch sie berief sich auf ihre Abstammung von Xouthias, vielleicht ausdrücklich auf uneheleliche. Es ergeht nun über die Gesamtsumme ein neuer Spruch, der die Rangfolge unter den Kindern (Text A noch: τέκνα, Z. 3; γενεά, Z. 5) genauer festlegt, sonst aber sachlich nichts Neues bringt. Dieser Spruch ersetzt den ersten und wird auf der Rückseite der Tafel eingraviert. Die Vorderseite wird dabei außer Kraft gesetzt. Voraussetzung hierfür ist, daß die zuerst herausverlangten 200 Minen noch nicht ausbezahlt waren, entweder weil Xouthias' Tod noch nicht zu beweisen war, oder weil die Söhne die Volljährigkeit noch nicht erreicht hatten. Betrachtet man die Vorschrift über die Volljährigkeit in Text B nicht als rein abstrakten Zusatz, sondern als Bezug auf die konkreten Umstände des Falles, können die beiden Urkunden nur wenige Jahre auseinanderliegen²⁷.

Nebenbei sei angemerkt, daß man damit den Text in die Entwicklung des griechischen Erbrechts anders einordnen muß, als Bruck das getan hat. Wollen zwei Parteien zwei verschiedene Einlagen desselben Deponenten bei einer Bank beheben, ist anzunehmen, daß dieser, Xouthias, jedem einzelnen die genauen Angaben, Geldsumme und Tag der Einzahlung, in der Absicht bekanntgegeben hat, um ihnen das Geld, also je 200 Minen, zukommen zu lassen. Wenn nun im Text B die gesamten 400 Minen ein gemeinsames rechtliches Schicksal haben, sind Xouthias diese vielleicht geplanten „Schenkungen auf den Todesfall“ nicht gelungen. Die gesetzliche Vermögensnachfolge scheint dem Willen des Individuums vorzugehen. Was Xouthias davon abgehalten hat, bereits in die Bankbücher individuelle Personen als nach seinem Tode empfangsberechtigt eintragen zu lassen, wissen wir nicht. Vielleicht wurden solche Eintragungen mit dem Tod des Deponenten sogar generell unwirksam²⁸.

Die soeben vorgetragene Erklärung steht und fällt damit, ob jene Instanz ausfindig gemacht werden kann, welche die verbindliche Rechtsauffassung ausspricht und das Gericht in Tegea im festgelegten Rahmen zur Entscheidung ermächtigt. Schon aus sprachlichen Gründen scheidet das Orakel der Athena Alea in Tegea aus²⁹. Auch wäre ein hausgemach-

tes Orakel über Angelegenheiten der Tempelbank dem Renommee des Geldinstituts sicher nicht förderlich gewesen. Müssen wir also zu einer auswärtigen, im dorischen Dialektbereich ansässigen Orakelstätte Zuflucht nehmen? Die genaue Analyse des bereits von Comparetti (S. 251f.) als Parallele herangezogenen „Urteils von Mantinea“ (IG V/2, 262) wird uns einen anderen Weg weisen. Er führt uns in ein umstrittenes Kapitel des Prozeßrechts im archaischen Griechenland, zur Deutung der Verben $\delta\iota\kappa\acute{\alpha}\zeta\epsilon\iota\nu$ und $\kappa\rho\acute{\iota}\nu\epsilon\iota\nu$ / $(\delta\iota\alpha)\gamma\iota\gamma\nu\acute{\omega}\sigma\kappa\epsilon\iota\nu$, und in die Diskussion um die Form der ältesten Rechtssätze, des $\theta\acute{\epsilon}\sigma\mu\omicron\varsigma$. Auch die folgenden Ausführungen können gewiß nicht den Anspruch erheben, diese Fragen umfassend zu klären.

Mit Recht hat Comparetti auf die vergleichbaren Konditionalgefüge in beiden Texten hingewiesen. Fälschlich hat er aber jene Sätze aus Mantinea als Orakelsprüche gedeutet. Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich dort um Sprüche weltlicher Instanzen. Ohne hier die seit etwa einem Jahrhundert sich um den Text rankende Literatur im Detail erneut aufzurollen, möchte ich lediglich skizzenhaft aus dem Aufbau des Dokuments Schlüsse auf die einzelnen Schritte des darin festgehaltenen gerichtlichen Verfahrens ziehen³⁰.

Die Urkunde setzt mit einer Liste der Namen von 13 Personen ein, die als Schuldner der Athena Alea bezeichnet werden (§ 1, Z. 1–13). Es folgt die allgemeine Bestimmung, daß die durch $\chi\rho\epsilon\sigma\tau\acute{\epsilon}\rho\iota\omicron\nu$ (Z. 14) oder $\gamma\nu\omicron\sigma\acute{\iota}\alpha$ (Z. 15) Verurteilten ihr Vermögen verlieren; teilweise fällt es an die Göttin (§ 2, Z. 13–17). In einem Konditionalgefüge wird ausgesprochen, daß es der Gottheit gefällig ist, wenn die Schuldner, über welche die Göttin und die Dikastai einen Spruch gefällt haben ($\xi\delta\iota\kappa\acute{\alpha}\sigma\alpha\mu\epsilon\nu$, Z. 18), ihr Vermögen abgeben und sich samt Nachkommen vom Heiligtum fernhalten (§ 3, Z. 18–23). Es folgen zwei Verfluchungsformeln ($\epsilon\upsilon\chi\omicron\lambda\acute{\alpha}$, Z. 24), beide eingekleidet in alternative Konditionalsätze: Wenn jemand der im Heiligtum Anwesenden Mörder ist, soll es frevelhaft sein, wenn nicht, gottgefällig (§ 4, Z. 24–29). Wenn Themandros Mörder ist und nicht (lediglich) vorher anwesend war, soll er zum Frevler erklärt werden, wenn er vor der Tat anwesend war und nicht Mörder ist, soll es gottgefällig sein (§ 5, Z. 30–36).

Als selbständige Abschnitte des Textes erweisen sich die Namensliste (§ 1), die Anordnung des Vermögensverfalles (§ 2), und der sonstigen Sanktionen³¹ (§ 3); mit dem dritten Abschnitt durch $[\delta]$ (Z. 24) verbunden ist die Ankündigung der $\epsilon\upsilon\chi\omicron\lambda\acute{\alpha}$, deren beide Varianten (§§ 4 u. 5) aber wieder getrennt stehen. Daraus folgt, daß jedenfalls die letzten drei Abschnitte (§§ 3–5) einheitlich redigiert sind und wahrscheinlich von derselben Instanz herrühren, während die ersten beiden davon getrennt entstanden sein können. Der Endpunkt des Verfahrens ist mit Sicherheit die Publikation der Namensliste. Der zweite und dritte Abschnitt setzt jeweils schon einen Akt voraus; das $\kappa\rho\acute{\iota}\nu\epsilon\iota\nu$ (Z. 14) und $\delta\iota\kappa\acute{\alpha}\zeta\epsilon\iota\nu$ (Z. 18) liegen, wie der Aorist zeigt, bereits in der Vergangenheit. Lediglich die beiden Verfluchungsformeln weisen ausschließlich in die Zukunft; möglicherweise sind sie der Beginn der ganzen Serie von Dokumenten. Nur aus ihnen erfahren wir auch die Fakten des dem Verfahren zugrundeliegenden Falles: Im Heiligtum der Athena Alea waren Menschen getötet worden (Z. 32). Einige der Beschuldigten haben mit ihren Söhnen im Heiligtum Asyl gefunden (Z. 25). Doch einer, Themandros, befindet sich nicht im Heiligtum; er bestreitet seine Mittäterschaft (Z. 33 u. 35).

Die Entscheidung fällt in zwei Schritten. Einmal wirken Amtsträger³² und (Z. 19) Vertreter der Gottheit zusammen beim $\delta\iota\kappa\acute{\alpha}\zeta\epsilon\iota\nu$; das andere Mal werden getrennt durch

Orakel oder (Z. 15) Abstimmung eines Kollegiums (γνοσία) mittels κρίνειν Schuldsprüche gefällt³³. Das κρίνειν spiegelt sich in der doppelten εὐχολά wider: Die Gottheit entscheidet durch Orakel über die Schuld der Personen, die in das Heiligtum geflohen waren; nur in § 4 wird das χρεστέριον (Z. 29) nochmals erwähnt. Eine Spruchkammer stimmt hingegen über Themandros' Schuld ab; in § 5 fehlt der Bezug auf das Orakel.

Wie spielt sich nun jenes δικάζειν ab? Wenn es — und das ist wohl anzunehmen — im Text der Inschrift seinen Niederschlag gefunden hat, kann es nicht die bereits durch κατακρίνειν wiedergegebene Verurteilung sein, sondern nur das Formulieren der beiden „Verfluchungen“ (§§ 4 u. 5). In alternativen Konditionalsätzen ist hier genau die für die Entscheidung erhebliche Frage formuliert. Die Parallele zu homerischen Prozeßszenen liegt auf der Hand: Vertreter der staatlichen — und wegen der Besonderheit des Falles auch der göttlichen — Autorität fällen nach Beratung einen Spruch, der zwar nicht die Sache entscheidet, wohl aber das Verfahren der Entscheidung restlos determiniert³⁴. Den zur Sachentscheidung zuständigen Stellen bleibt hier nur ein schlichtes ja oder nein übrig. Die Gottheit äußert ihren Willen durch Orakelzeichen über Schuld oder Unschuld jedes einzelnen Betroffenen; ebenso kann sich die weltliche Spruchkammer in der Abstimmung über Themandros nur für eine der beiden vorformulierten Alternativen entscheiden³⁵.

Dasselbe Gremium, welches die beiden δικάζειν-Sprüche fällt, spricht auch staatliche und sakrale Sanktionen gegen diejenigen Personen aus, die der Schuldspruch treffen wird (§ 3)³⁶; diese Bestimmung ist, wie die Strafdrohung gegen Abänderung (Z. 23) zeigt, auf Dauer angelegt. Wie eine Ausführungsbestimmung für die technische Abwicklung der Konfiskation mutet schließlich der nach den Schuldsprüchen erlassene § 2 des Textes an. All diese Aktenstücke werden in umgekehrter chronologischer Reihenfolge vom jüngsten bis zum ältesten Stück aneinandergereiht und im Anschluß an die Liste der Verurteilten publiziert. In ihrer Gesamtheit ergeben die fünf Urkunden vollen Aufschluß darüber, wer weshalb von welcher Autorität und mit welchen Sanktionen verurteilt worden ist.

Der Überblick über die nur grob vereinfacht als „Urteil von Mantinea“ zu bezeichnende Inschrift stellt klar, daß es keinen Anhaltspunkt gibt, die Xouthias-Inschrift als Wortlaut eines Orakels zu deuten. Doch illustriert der Text aus Mantinea treffend die „primitive“ Stufe des Prozeßrechts, die in den Landschaften der Peloponnes selbst in der Mitte des fünften Jahrhunderts noch zu erwarten ist. In diese Umgebung läßt sich auch die Xouthias-Inschrift bestens einordnen. Beginnen wir mit den stilistischen Parallelen zwischen beiden Quellen. Dem Xouthias-Text vergleichbare Konditionalgefüge weisen die letzten drei Abschnitte in Mantinea auf. Doch sind auch die Unterschiede nicht zu übersehen. In Tegea haben wir je eine Kette von drei (A) und fünf (B) aneinandergereihten Gliedern des Typs „wenn — dann“, in Mantinea finden sich komplizierter aufgebaute Nebensätze, dafür aber jeweils nur ein einziges „wenn — dann“ (§ 3), dem allerdings zweimal in derselben Struktur alternativ die gegenteilige Aussage angehängt ist (§§ 4 u. 5). Der Aufbau ist in allen Fällen vom Inhalt her vorgegeben: Eine Frage, die in das Erbrecht führt, hat notgedrungen eine Reihe zukzessiv anwendbarer Lösungen; die Frage, ob ein Mord begangen wurde oder nicht, kennt nur eine Alternative und für die Zukunft erlassene Gebote und Verbote samt Sanktionen kommen mit einem einfachen Konditionalsatz aus.

Nimmt man aufgrund der in einem gewissen Rahmen festgestellten sprachlichen Parallelen an, daß der Text aus Tegea in einem vergleichbaren Verfahren entstanden ist wie die

entsprechenden Urkunden aus Mantinea, bleibt noch die Frage, ob die Konditionalsätze, welche in Tegea die Vermögensnachfolge bestimmen, dem Bereich des $\delta\iota\kappa\acute{\alpha}\zeta\epsilon\iota\nu$ oder dem der generellen Norm zuzurechnen sind. Eine Sachentscheidung durch $\gamma\nu\omicron\sigma\iota\alpha$, die ein Spruchgremium in Tegea durch Abstimmung, $\delta\iota\alpha\gamma\nu\delta\omicron\mu\epsilon\nu$ (Z. 7 u. 19), erst fällen soll, liegt jedenfalls noch nicht vor. Mit Sicherheit ist zu sagen, daß der Autor jener Sätze das gesamte Rechtsverhältnis im Auge hat und sämtliche zur Behebung des Geldes berechtigten Personen umschreibt. In einem konkreten Rechtsstreit ließe sich die allein erhebliche Frage gewiß auf einen einzigen Satz reduzieren und entsprechend den §§ 4 u. 5 aus Mantinea in eine Alternative kleiden. Also scheint die Anfrage nach der Rechtslage im Fall der vorliegenden Parakatatheke generell gestellt worden zu sein³⁷. Die Inschrift aus Mantinea hat gezeigt, daß die Amtsträger einer Polis als Dikastai auch Sätze formulieren, welche die Rechtslage für künftige Konfliktsfälle feststellen (§ 3). Ob auch für solche Sprüche das Verbum $\delta\iota\kappa\acute{\alpha}\zeta\epsilon\iota\nu$ gebraucht wird, wissen wir nicht.

Ein bisher nicht beachtetes Detail im Text aus Tegea scheint hier weiter zu führen: Zweimal wird ausgesprochen, die Tegeaten sollten das $\delta\iota\alpha\gamma\nu\delta\omicron\mu\epsilon\nu$ durchführen „ $\kappa\acute{\alpha}\ \tau\delta\nu\ \theta\epsilon\theta\mu\delta\nu$ “ (Z. 7/8 u. 19/20), was üblicherweise als „nach Gesetz entscheiden“ verstanden wird. Selbstverständlich denkt man an das Recht Tegeas³⁸. Thesmos ist aber im Gegensatz zu Nomos stets ein ganz bestimmter Akt eines Gesetzgebers³⁹. Als Thesmia rückt das Wort, allerdings ohne scharfe Konturen, in Athen in den Bereich der Rechtsprechung⁴⁰; das vom Aristot. AP 16, 10 unter der Bezeichnung Thesmia zitierte „Tyrannengesetz“ wurde kürzlich als generalisiertes Urteil gedeutet⁴¹. Eher scheint eine Parallele zwischen den in AP 16, 10 zitierten Thesmia und dem § 3 der Inschrift aus Mantinea vorzuliegen. Jedenfalls ist es denkbar, daß eine generelle, von Amtsträgern formulierte Rechtsäußerung als **Thesmos** bezeichnet wurde. Damit wiesen sich die beiden Urkunden aus Tegea schon von ihrer Bezeichnung her als autoritative Texte aus: Zu entscheiden ist nach **diesem Rechtsatz**.

Auf dem Boden dieser Hypothesen läßt sich nun auch der vorhin in der Rekonstruktion der Ereignisse noch offen gelassene Punkt durch weitere Überlegungen ausfüllen. Die Söhne des verschollenen Xouthias oder ihr Vormund wollen die Einlage beheben. Die Bank betrachtet immer noch Xouthias als ihren Gläubiger. Die Parteien wenden sich, vielleicht nach einem entsprechenden Beschluß der Tegeaten, an eine objektive **dritte Stadt**⁴² außerhalb Arkadiens um bindende Rechtsauskunft. Diese erläßt den vorliegenden Thesmos, dessen Text die Bank in Tegea in Bronze gravieren läßt. Beim Auftreten weiterer Bewerber um eine zweite Einlage wiederholt sich dieser Vorgang. Der neue, nun allein verbindliche Text wird auf die Rückseite des Täfelchens graviert.

Man wird gegen diese Deutung sofort einwenden, warum es in der reich dokumentierten zwischenstaatlichen Gerichtsbarkeit aus den griechischen Poleis keine Parallelen für einen solchen Thesmos gibt, der eine konkrete Rechtsfrage beantwortet. Ebenso vergeblich sucht man aber auch nach Parallelen zu dem komplexen „Urteil von Mantinea“. Wir blicken hier in Rechtszustände, die in Athen zur grauen Vorzeit gehören, im konservativen Arkadien jedoch gerade noch faßbar sind. Das gilt vor allem für den Prozeß mittels $\delta\iota\kappa\acute{\alpha}\zeta\epsilon\iota\nu$ und $\delta\iota\alpha\gamma\iota\gamma\nu\omega\sigma\kappa\epsilon\iota\nu$.

Zum Schluß möchte ich nochmals betonen, daß sich das Dokument aus Tegea einer sicheren Beurteilung entzieht. Die Meinung, die beiden Urkunden auf dem Bronzetäfel-

chen entstammten einem Streit um die Rückzahlung der Parakatatheke des Xouthias, ist ebensowenig sicher zu beweisen wie die andere, Xouthias habe die Vorlagen der Texte bei der Hinterlegung des Geldes selbst mitgebracht. Für die erste Deutung spricht vielleicht, daß beide Texte ihrem vollen Wortlaut nach als sinnvolle Äußerungen verstanden werden können. Die Schwierigkeit liegt jedoch darin, daß die prozeßrechtliche Situation mit einem Geflecht nicht voll verifizierter Hypothesen erklärt werden muß. Vertritt man hingegen Xouthias' Autorschaft, kann man den Sachverhalt etwas einfacher gestalten. In Kauf nimmt man dabei jedoch, daß die erste Urkunde praktisch unnötig ist und auch die zweite einiges Überflüssige enthält. Gewiß hat man sich nicht zwischen „Testament“ oder „Orakel“ zu entscheiden. Beides ist falsch. Die Wahl hat man allenfalls zwischen „Auszahlungsermächtigung durch den **Hinterleger** oder durch **Thesmos** einer zur Entscheidung der Rechtsfrage berufenen Polis“.

ANMERKUNGEN

¹ Jetzt in Athen, Nationalmuseum Inv. Nr. X.8165. Ed. pr. P. Efstratiadis, *Ephem.* 1869, 341–345, Nr. 410. Die älteren Editionen verzeichnet F. Hiller v. Gaertringen, *IG V/2*, 159 (1913); s. auch *Syll.*³ 1213 (1920), R. Bogaert, *Epigraphica III* Nr. 29 (Leiden 1976). Volle Bibliographie bietet H. Taeuber, *Arkadische Inschriften rechtlichen Inhalts*. Diss. phil. Wien 1985 (ungedr.) Nr. 1.

² L. H. Jeffery, *The Local Scripts of Archaic Greece* (Oxford 1961) S. 212 u. 216 Nr. 27.

³ Nach Autopsie bestätigt Taeuber (o. Anm. 1) 3 u. 5 Anm. 2 die von C. D. Buck, *CIPh* 20, 1925, 133 ff. für die Z. 2 u. 5/6 vorgeschlagenen Lesungen. *Krit. App.*: 2 ηύκῆ Buck, Taeuber: HITO Efstratiadis (o. Anm. 1): ζόε vermutet A. Kirchhoff, *Monatsber. Akad.* Berlin 1870, 51 ff.: HITO (nach Vertauschung der Silben zu lesen als ζόηι) R. Pischel, *Bezzenbergers Beitr.* 7, 1883, 335 f.: εἰ, ἔτο R. Meister, *Ber. Sächs. Ges.* 1896, 266 ff. (ebenso *IG*, Bogaert): <β>ι<ο>ττο D. Comparetti, *Annuario della Scuola Archeologica di Atene* 2, 1916, 248 5/6 γενεὰ λ[ε] | ἔπεται, τῶν Buck (ähnl. Bogaert); λῆ | Taeuber: γένετα | πέ<ντ'> ἔτῶν (ΠΕΤΝΕΤΟΝ) Efstratiadis: <F>έτῶν Kirchhoff: τέκνα, τῶν R. Meister (ebenso *IG*) 17/18 τοὶ ε ἄσιστα oder' σάσιστα πόθικες (vgl. Hesych ἄσιστα· ἔγγιστα. πόθικες von *πόθιξ zu προσήκω R. Meister, 273) B. Keil, *GGN* 1899, 148: ποθικες von *ποθικεὺς Comparetti 18/19 IT wohl vom Schreiber ausgelassen, so schon Efstratiadis: ἀνφιλέγδοντ | οἱ (-τοὶ arkad. statt der Passivendung -ταί) K. Meister, *Indogerm. F.* 18, 1905/6, 77 ff.

⁴ ἐπιδικατῶν ist nach R. Meister (o. Anm. 3) 272 Verbaladjektiv in aktiverischer Bedeutung (οὗς ἐπιδικάζηται). Auffällig ist die terminologische Übereinstimmung mit der ἐπιδικασα in Athen, s. A. R. W. Harrison, *The Law of Athens I* (Oxford 1968) 158 ff., zu den in Z. 17 anklingenden ἀγχιστετεῖς s. dens. 143 ff.

⁵ Ohne nähere Begründung spricht L. Beauchet, *Histoire du droit privé de la république athénienne III* (Paris 1897) 704, von einer Einlage von 600 Minen.

⁶ Beauchet (o. Anm. 5); R. Dareste — B. Haussoullier — Th. Reinach, *Rec. inscr. jur. grecques II* (Paris 1898) S. 69 f.

⁷ E. Ziebarth in der Überschrift zu *Syll.* ³1213 (1920; in Anlehnung an Bruck, u. Anm. 8).

⁸ E. F. Bruck, *Die Schenkung auf den Todesfall* (Breslau 1909) 44.

⁹ Das ist seit Buck (1925; o. Anm. 3) und Jeffery (1961; o. Anm. 2) nunmehr unbestritten.

¹⁰ R. Bogaert, *Banques et banquiers dans les cités grecques* (Leiden 1968) 98 f., faßt die älteren Meinungen zusammen.

¹¹ Darauf weist bereits Kirchhoff (1870; o. Anm. 3) 57 hin.

¹² Die Angaben zu älteren Autoren s. o. Anm. 6–8, neuerdings dazu Bogaert (o. Anm. 10) 99 Anm. 213. D. Schaps, *ClassAnt* 25, 1975, 55 f., betrachtet allein die erbrechtliche Stellung der Frau (Z. 14/15).

¹³ S. Poseidonios FrGH 87, 48C (Athen. 6,233 E), worauf ebenfalls schon Kirchhoff (o. Anm. 3) 58 hingewiesen hat. Nach Bogaert (o. Anm. 10) 99 Anm. 217 ist Xouthias Spartiate, vorsichtiger Taeuber (o. Anm. 1) 5 Anm. 1.

¹⁴ Zitiert o. Anm. 3.

¹⁵ Zitiert u. Anm. 30.

¹⁶ S. o. Anm. 3 u. 9.

¹⁷ Selbst Bogaert (o. Anm. 10), der zu Comparetti einige Male Stellung nimmt, erwähnt die Orakel-Hypothese mit keinem Wort.

¹⁸ Auf die Parallele macht bereits E. Weiß, ÖJh 17, 1914, Beibl. 262f. aufmerksam; zur Datierung der Rede s. L. Gernet, Démosthène, Plaid. civ. III (Paris 1959) 70.

¹⁹ Das Problem in Dem. 52 liegt darin, daß der Bankier Pasion die hinterlegte Summe nach dem Tode des Deponenten Lykon aus Herakleia an den in den Bankbüchern bezeichneten Dritten, Kephisiades, tatsächlich ausbezahlt hat. Der Kläger, Kallippos, behauptet, diese Zahlung sei zu Unrecht erfolgt, weil Lykon das Geld ihm für den Todesfall geschenkt habe (§ 23/24). H. J. Wolff, ZSt. Rom 74, 1957, 46, weist gegen Bruck (o. Anm. 8) 78 nach, daß Lykon nicht den Herausgabeanspruch schenkungshalber übertragen habe. Zu wenig beachtet aber auch Wolff, daß der Deponent Lykon *ohne Erben* verstorben war (§ 9). War die ganze Auseinandersetzung um den Willen des Deponenten nicht erst dadurch veranlaßt? Der Schluß liegt nahe, daß die Anweisung des Lykon mit dessen Tod erloschen war und Pasion das Geld dem Kephisiades als mutmaßlich letztwillig Bedachtem ausbezahlte. Nur unter dieser Voraussetzung scheinen das Argument Kallippos', des Klägers, er sei der richtige Bedachte, und die Gegenargumente des Beklagten, Apollodors (§§ 20–24), sinnvoll erklärbar zu sein.

²⁰ Die vom Sprecher in Dem. 52,7 referierte Eintragung nennt den Deponenten im Nominativ, der Zahlungszweck scheint nicht mit eingetragen worden zu sein. Das dürfte nur bei Auszahlungen der Bank üblich gewesen sein, vgl. Dem. 49,5; s. dazu H. J. Wolff, Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens II (München 1978) 99. Die Xouthias-Urkunden beginnen mit dem Deponenten im Dativ, doch scheint es hierfür in dem Täfelchen JOL 15 eine Parallele zu geben; s. schon E. Schwyzer, Dialectorum Graecarum exempla epigraphica potiora (Leipzig 1923) Nr. 57 Anm. Schlüsse auf Einzahlung durch einen Dritten kann man daraus nicht ziehen. Die eigenartige Stellung des Zahlungszweckes (παρηθέσια) zwischen dem Namen und dem Patronymikon im übergenaueu Dokument B (Z. 9) könnte auf eine Redaktion des Bankauszuges hindeuten.

²¹ Nach Auskunft von Herrn Dr. Hans Taeuber weist die Tafel keinerlei Nagellöcher auf, die zweifelsfrei auf ein Aushängen hindeuteten. Daß es sich um ein „Hypomnema“ aus dem Archiv der Bank handelte (vgl. Gernet, o. Anm. 18, 69f.) ist nach Bogaert (o. Anm. 10) 381 Anm. 454 unwahrscheinlich; Hypomnemata seien einfach Eintragungen in die Grammata. Schon bei Kirchhoff (o. Anm. 3) 57 ff. klingt die Meinung an, die Tafel sei zur Kennzeichnung der von Xouthias eingebrachten Sachen verwendet worden, s. a. Bogaert 287. Zumindest für Privatbanken ist jedoch eine Nutzungsbefugnis belegt, Dem. 49, 62; s. D. Simon, ZSt. Rom 82, 1965, 46. Aus dem Umstand, daß die beiden Urkunden allein das Gewicht des Silbers, nicht aber bestimmte Gegenstände bezeichnen (vgl. die Inventarlisten der Tempel), ist zu schließen, daß es dem Hinterleger nicht auf die speziellen Sachen ankam.

²² Vgl. Isokr. 17,2; Dem. 52,5. S. dazu Wolff (o. Anm. 20) 97 Anm. 79 mit Literaturnachweisen. Zu Unrecht betrachtet F. Schulin, Das griechische Testament (Basel 1882) 38, die Urkunden als „Schuldscheine“; auch „Symbola“, wie J. Velissaropoulos, Symposium 1977 (Köln-Wien 1982) 74 ff., die Bleiplättchen aus Korfu (vgl. SEG 30, 519–26) deutet, sind sie nicht..

²³ So schon Th. Thalheim, ZSt. Rom 31, 1910, 399, gegen Bruck (o. Anm. 8) 43 ff.

²⁴ Kirchhoff (o. Anm. 3) 63 f. bringt diese Bestimmung mit den Altersstufen der spartanischen Epheben in Zusammenhang; doch dürfte der Zeitpunkt, der auf das Ende der Vormundschaft abstellt, in vielen Poleis ähnlich geregelt gewesen sein, vgl. etwa J. Kohler — E. Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn (Göttingen 1912) 57 u. 106.

²⁵ Diskutiert wird vor allem das aus Z. 16 erschlossene Erbrecht der Nothoi nach ehelichen Söhnen und Töchtern, s. Rec. (o. Anm. 6) 71 f. Daß man Erbfolge und Nachfolge in das bewegliche Vermögen manchmal trennt, zeigt die große Inschrift aus Gortyn (IC 4,72 IV 31–43), s. Kohler — Ziebarth (o. Anm. 24) 63; s. dort auch S. 110 zu den Zuwendungen an Uneheliche, νοθεῖα.

²⁶ So Schaps (o. Anm. 12) 55 Anm. 4. Fraglich scheint auch, ob durch die stereotype Verwendung des Verbuns $\zeta\sigma\nu\tau\iota$ im Text B legitime Nachkommen etwa vorverstorbenen ehelicher Söhne ausgeschlossen sein sollten, wie das in Rec. (o. Anm. 6) 70f. angenommen wird („substitutions“); $\lambda\epsilon\iota\pi\epsilon\tau\alpha\iota$ (Z. 5/6) spricht eher dagegen.

²⁷ Dazu paßt der o. Anm. 2 dargestellte epigraphische Befund. Bei einer derartigen Fallkonstellation erübrigt sich auch die Frage nach der „Substitution“ (s. o. Anm. 26); minderjährige Söhne haben keine legitimen Nachkommen, die für eine Repräsentation in Frage kämen.

²⁸ S. die o. Anm. 19 angestellten Überlegungen zu Dem. 52.

²⁹ S. o. Anm. 9 u. 16.

³⁰ Auch diese Inschrift hat Taeuber (o. Anm. 1) Nr. 8 neuerdings eingehend behandelt. Ich folge dem auf Autopsie beruhenden Text, S. 77:

(§ 1) [Φο]φλέσει οἷδε ἰν' Ἀλέαν· (Z. 2–12: 12 Namen) |¹³ θέμανδρος. |¹⁴ (§ 2) ὀρέοι ἀν
 χρῆστῆριον κακρίνῃ |¹⁵ ἔ γνῶσαι κακριθῆῃ, τῶν χρῆμάτων |¹⁶ πε τοῖς Φοικιάται<ς> τὰς θεῶ
 ἔναι, |¹⁷ κα Φοικίας δάσασθαι τὰς ἄν ὀ δ' ἑάσας. |¹⁸ (§ 3) εἰ τοῖς Φοφλέκοσι ἐπὶ τοῖσδ' ἄ
 ἐδικάσαμεν |¹⁹ ἄ τε θεὸς καὶ οἱ δικασταί, ἀπυσεδομίν[ος] |²⁰ τῶν χρεμάτων τὸ λάχος,
 ἀπεχομίνος |²¹ κα τῶρρέντερον γένος ἔναι |²² ἄματα πάντα ἀπὸ τοῦ ἱεροῦ, ἴλαον ἔναι |²³
 εἰ δ' ἄλλασις ἕατοι κα τὸν[υ], ἰμνεφῆς ἔναι. |²⁴ (§ 4) εὐχὸλὰ [δ'] ἄδε ἔ[σ]ετοι τοῦ
 α[---]. |²⁵ εἴ σις ἰν τοίεροῦ τῶν τότε [ἀπυθανόντων] |²⁶ φονῆς ἔστι, εἴς' αὐτὸς εἴσε
 [τῶν ἐσγόνων] |²⁷ σις κα τῶρρέντερον, εἴσε τ[ὸν ἀνδρῶν] |²⁸ εἴσε τὰς φαρθένο, ἰμνεφῆς
 ἔναι κα |²⁹ τὸ χρεστῆριον· εἰ δὲ μέ, ἴλα[ον ἔναι]. |³⁰ (§ 5) εἰ θέμανδρος φονῆς ἔσστι
 ε[ἴσε] |³¹ τῶν ἀνδρῶν εἴσε τὰς φαρθέν[ο] |³² τῶν τότε ἀπυθανόντων ἰν τοῖ[ιεροῦ] |³³ καὶ
 μὲ προσθαγενῆς τῷ φέρ[ο] |³⁴ τὸ τότε ἐδ[ν]τος, ἰν μόνφον θε[ναι] |³⁵ εἰ δὲ προσθαγε-
 νῆς τῷ φέρ[ο] |³⁶ καὶ μὲ φονῆς, ἴλαον ἔναι.

IG V/2, 262 hat folgenden Text: 15 γνῶσιδία 16 Φοικιάται 17 ἄν ὀδ' ἑάσας 18 ἐκδικάσαμεν
 23 εἰ δ' ἄλλα σ[ν] ἕατοι 24 τοῦ ἀ[λιτεροῖ] 34 ἔ, οὐτὸς 35 τὸ φέρ[ον τοῦτο].

Hinzuweisen ist auf die Deutungen von D. Comparetti, *Annuario della Scuola Archeologica di Atene* 1, 1914, 1 ff. und K. Latte, *Heiliges Recht* (Tübingen 1920) 45 ff.; dems. *RE* 16/1 (1933) 279 f. s. v. Mord, und dems. *Kl. Schr.* (München 1968) 296 f., die jedoch hier nicht umfassend diskutiert werden können. Jeffery (o. Anm. 2) 214 datiert den Text nach der Schrift auf die Jahre nach 460 v. Chr.

³¹ Die Verurteilten werden nicht ἄτιμοι, sondern erhalten wie im Gesetz Drakons, IG I³ 104, 27 ([ἀπεχόμενον ἄγορᾶ]ς...), bedingten Rechtsschutz (§ 3, Z. 20).

³² Die in Z. 19 genannten δικασταί sind nicht wie im klassischen Athen Geschworene, sondern müssen eine ähnliche Stellung innehaben, wie die Archonten in Athen, die in älteren Quellen noch als δικασταί bezeichnet werden, s. E. Ruschenbusch, *Solonos Nomoi* (Wiesbaden 1966) F 16 (Dem. 23,28). Vgl. auch noch im 2. Jh. v. Chr. SGDI II 1536, 28–34.

³³ Daß (δια)γιγνώσκειν auf den Formalismus der geheimen Abstimmung hinweist, zeigt wieder das Gesetz Drakons, IG I³ 104, 13.17 und oft (s. auch Dem. 23,28 o. Anm. 32). Zu γιγνώσκειν und κρίνειν s. H. J. Wolff, *Beiträge* (Weimar 1961) 57 ff.; M. Talamanca, *Symposion* 1974 (Athen 1978) 103 ff.

³⁴ G. Thür, *ZSt.* Rom 87, 1970, 436; D. Behrend, *ZSt.* Rom 88, 1971, 390 ff.; kritisch dazu Talamanca (o. Anm. 33) 111 u. 117.

³⁵ Auffällig ist die Ähnlichkeit der in § 5 formulierten Alternative mit den in Ant. 6,16 überlieferten Formularen der Diomosie, welche die Parteien eines Blutprozesses vor dem Verfahren zu schwören hatten. Aus den beiden Nebensätzen (Z. 30–34 und 35/36) sind unschwer gegensätzliche Eidesthemen zu formulieren. Völlig anders ist hingegen das tatsächlich im Streit um eine Parakatatheke ergangene Orakel, Herodot 6,86,3, formuliert.

³⁶ Der Satz Z. 18–22 ist alles andere als klar abgefaßt. Taeuber (o. Anm. 1) 87 Anm. 14 erklärt die erste Apodosis noch als Voraussetzung des ἴλαν ἔναι (Z. 22); so wie ἀπυσεδομίν[ος] ... ἔναι (Z. 22, Taeuber 88 Anm. 18) ist auch Φοφλέκοσι (Z. 18) als futurum exactum aufzufassen.

³⁷ Eindeutig ergibt sich aus εἰ δὲ κ' ἀνφιλέγοντι<ς> (Z. 18), daß die Sache noch nicht bis zu einem Prozeß zwischen konkreten Parteien fortgeschritten ist.

³⁸ S. nur Bogaert (o. Anm. 10) 99; M. Ostwald, *Nomos and the Beginnings of Athenian Democracy* (Oxford 1969) 18.

³⁹ S. dazu V. Ehrenberg, *Die Rechtsidee im frühen Griechentum* (Leipzig 1921) 106 ff.; E. Wolf, *Griechisches Rechtsdenken I* (Frankfurt/M. 1950) 210 ff.; Ostwald (o. Anm. 38) 19.

⁴⁰ Aristot. AP 3,4; s. dazu M. Gagarin, *TAPA* 111, 1981, 71 ff., der die traditionelle Meinung vertritt, die Thesmotheten hätten im archaischen Athen Fallrecht, also Urteile, gesammelt.

⁴¹ Gagarin (o. Anm. 40) 77 fragt nicht, wer das von ihm so hingestellte Urteil „Kylon wird verbannt . . .“ formuliert und gefällt hat. Es ist gefährlich, sich das antike Prozeßrecht als mit dem heutigen identisch vorzustellen.

⁴² Vgl. den Streit um die Rückzahlung eines Darlehens zwischen zwei Bürgern aus Kos gegen die Polis Kalymna, den ein Geschworenengericht in Knidos entscheidet, M. Segre, *Tituli Calumnii* 79, *Annuario della Scuola Archeologica di Atene* 22/23, 1944/5, 99 f.; Bogaert (o. Anm. 1) Nr. 42; Syll.³ 953.